

Datenblatt und Fragebogen für einen Zuwendungsvertrag

(Wenn der Platz nicht reicht, machen Sie bitte weitere Ausführungen auf Beiblättern)

Die unentgeltliche oder teilweise unentgeltliche Übertragung von Grundbesitz erfordert in der Regel eine persönliche Vorbesprechung mit dem Notar. Dieses Datenblatt soll die Vorbesprechung erleichtern und verkürzen. Ggf. ist nach Eingang des Datenblattes auch eine telefonische Vorbesprechung ausreichend.

A. PERSÖNLICHE DATEN

	Übergeber / Veräußerer	Ehegatte des Veräußerers bzw. weiterer Übergeber / Veräußerer
Name		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ Wohnort		
Familienstand	□ verheiratet □ geschieden □ verwitwet □ ledig	☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ ledig
falls verheiratet: Güterstand	☐ gesetzlich ☐ anderer:	☐ gesetzlich☐ anderer:
Telefonnummer tagsüber		
unbedingt: Steuer-ID-Nummer (11-stellig)		



	Übernehmer / Erwerber	evtl. weiterer Übernehmer / Erwerber		
Name				
Vorname				
Geburtsname				
Geburtsdatum				
Straße, Haus-Nr.				
PLZ Wohnort				
Verwandtschafts-	☐ Tochter ☐ Sohn	☐ Tochter ☐ Sohn		
verhältnis zum				
Übergeber	☐ anderes:	☐ anderes:		
_	☐ verheiratet ☐ geschieden	☐ verheiratet ☐ geschieden		
Familienstand	□ verwitwet □ ledig	□ verwitwet □ ledig		
falls verheiratet:	☐ gesetzlich	☐ gesetzlich		
Güterstand	☐ gesetziich	☐ gesetzhen		
	u anderer.	anderer.		
Telefonnummer				
tagsüber				
unbedingt:				
Steuer-ID-Nummer				
(11-stellig)				
künftiger Anteil am				
Grundbesitz	% Eigentumsanteil	% Eigentumsanteil		
(Evtl. weitere Übernehmer / Erwerber bitte auf Beiblättern)				
☐ Der Erwerber hat keine Geschwister. ☐ Der Erwerber hat Geschwister.				
unhadingt arfordarlich	, wenn der Übernehmer (Gegen-)Leistu	ingen en seine Geschwister erhringen		
muss /s Absobni# D	7 Jiffer 5) oder wenn Geschwister des İ	hornohmors auf ihron Dflichttoil hoziig-		
muss (s. Abschnitt D. Ziffer 5.), oder wenn Geschwister des Übernehmers auf ihren Pflichtteil bezüglich des Vertragsanwesens verzichten (s. Abschnitt E. Ziffer 3.):				
	1. Geschwister	2. Geschwister		
	des Übernehmers	des Übernehmers		
Name	ace obernemmere	use obstitioniniors		
Vorname				
Geburtsname				
Geburtsdatum				
Straße, Haus-Nr.				
PLZ Wohnort				

(Evtl. weitere Geschwister bitte auf Beiblättern)



B. GEGENSTAND DER ZUWENDUNG (VERTRAGSANWESEN / GRUNDEIGENTUM)

FLZ OII			
Straße, Hausnr. bzw. sonstige Beschreibung			
Gemarkung		evtl. Flur:	
Flurstücks-Nummer			
bei Wohnungs- oder Teileigentum	Aufteilungsplan-Nr.	TG-Stellplatz-Nr.	
Bebauung	□ unbebaut □ bebaut mit		
Besondere Nutzungen	land-/forstwirtschaftliche Nutzung □ ja □ nein Naturdenkmal □ ja □ nein Baudenkmal: □ ja □ nein		
derzeitiger Verkaufswert	ca. €		
(Evtl. weiteres Grundeigentum bitte auf Beiblättern)			
Nebenflächen auf anderen Flurstücken (Garagen, Anteile an gemeinschaftlichen Hofflächen etc.) bitte nicht vergessen!			
Zusätzliche Angaben bei Zuwendung von Teilflächen:			
Wenn nur eine Grundstücks-Teilfläche übertragen wird: Bitte unbedingt auch einen amtlichen Lage- plan im Maßstab 1:1000 beifügen, worin die Teilfläche genau eingezeichnet ist.			
Größe der Teilfläche	ungefähr Quadratmeter		
Vermessungsantrag	() bereits gestellt () noch nicht gestellt () stellen die Beteiligten selbst		
	() soll Notar stellen () bereits vermes	sen: FFN Nr	



C. ZEITPUNKT DER ÜBERGABE

•	ang von Besitz, Nutzung, Lasten auf den Übernehmer erfolgen mit Wirkung √ertragsunterzeichnung <i>(Regelfall)</i> □ ab Datum:
Das Ve	ertragsanwesen wird -auch künftig- nur und ausschließlich vom Übergeber genutzt. wird -auch künftig- nur und ausschließlich vom Übernehmer genutzt. wird -auch künftig- gemeinsam von Übergeber und Übernehmer genutzt. ist □ vermietet □ verpachtet □ ganz □ teilweise. Umfang:
	D. GEGENLEISTUNGEN, VORBEHALTENE RECHTE
und da	regatten auf der Übergeberseite: Wenn nur ein Ehegatte Eigentümer des Vertragsanweisens mit alleiniger Übergeber ist, kreuzen Sie bitte nachfolgend im Einzelnen an, ob die gewünschgenleistungen und Rechte auch dessen nicht-übergebender Ehegatte erhält.
1. Übe	ernahme von Verbindlichkeiten
_ _ _	Das Vertragsanwesen wird schuldenfrei übergeben. Bestehende Verbindlichkeiten werden weiter durch den Übergeber abbezahlt. Der Übernehmer muss mit Wirkung ab Besitzübergang folgende Verbindlichkeiten bei folgenden Banken übernehmen:
	Bank:
	derzeitiger Schuldenstand ca. €
	Aktenzeichen der Bank:
	Bank:
	derzeitiger Schuldenstand ca. €
	Sonstige Verbindlichkeiten (z.B. gestundete Erschließungskosten etc.):



2. Wohnungsrecht oder Nießbrauch oder nichts von Beiden?

Zur Absicherung einer gewünschten künftigen (Mit-)**Nutzung durch den Übergeber** wird in der Regel am Vertragsanwesen entweder ein Wohnungsrecht oder ein Nießbrauch bestellt.

Der <u>Nießbrauch</u> ist das umfassendere Recht: Damit hat der Übergeber <u>sämtliche Nutzungen</u> <u>des gesamten Vertragsanwesens</u> für eigene Zwecke, aber insbesondere auch Mieterträge (<u>Selbst- oder Fremdnutzung</u>). Der Nießbrauch ist durch Gläubiger des Übergebers pfändbar.

Durch ein <u>Wohnungsrecht</u> wird in erster Linie die dauerhafte Nutzung <u>eines Teils des Vertragsanwesens</u> als Wohnung des Übergebers selbst gesichert. Es ist nicht übertragbar; allerdings <u>kann vereinbart werden</u>, dass der wohnungsberechtigte Übergeber die Nutzung der Räumlichkeiten auch an Dritte überlassen darf, z.B. <u>vermieten</u>. Nähere Erläuterungen wird der Notar gerne bei der empfohlenen Vorbesprechung des Vertrages geben.

		ohnungsrecht wir tigt ist sofort auch	•	-		• ,
Alleinige Benützung durch den Übergeber nur hinsichtlich folgender Räumlichkeiten: (nach Möglichkeit genaue Beschreibung der Zimmer -z.B.: "Schlafzimmer im 1. Obergeschoß, dritte Türe links" oder "die in sich abgeschlossene Wohnung imGeschoß")						
□ sowie folgende Garage allein (z.B. "nördl. / südl. / östl. / westl. Hälfte der Doppelgarage"):						
	n ützunç ehmer)		eber (also gen	neinschaftliche Be	enützun	g von Übergeber und
□ Kelle	er	☐ Speicher/Bühne	е			
□ Gart	ten	☐ Garage	-			
	•	sberechtigte darf st ausziehen und d □ nein	•			an Dritte überlassen vermieten:



	r das Wohnen entstehenden <u>laufenden Nebenkosten</u> z.B. für Heizung, Strom, Wasser,		
	sser, Müllabfuhr trägt		
	der Übergeber hinsichtlich seines Wohnungsrechts.		
	insgesamt der Übernehmer, also auch für die Wohnung des Übergebers.		
Anfalle	ende <u>Schönheitsreparaturen</u> trägt		
	der Übergeber hinsichtlich seines Wohnungsrechts.		
	insgesamt der Übernehmer, also auch für die Wohnung des Übergebers.		
Steher	n größere Renovierungs- Um- oder Ausbauarbeiten an?		
□ nein	n □ ja; die Kosten hierfür trägt □ der Übernehmer □ der Übergeber		
	Ein Nießbrauch wird vereinbart.		
	Berechtigt ist sofort auch der Ehegatte des Übergebers: ☐ ja ☐ nein		
	Für den Nießbrauch gelten die gesetzlichen Bestimmungen.		
	(Der Nießbraucher trägt dann nur die mit der Nutzung des Vertragsanwesens ver-		
	bundenen Kosten, z.B. Grundsteuer, Versicherungsbeiträge, die Schuld <u>zinsen</u> für		
	Hausdarlehen, nicht aber den Tilgungsanteil, sowie "normale" Unterhaltungsaufwen-		
	dungen, nicht aber über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehende "größere"		
	Reparaturen, wie z.B. eine Erneuerung des Daches, der Heizung oder dergleichen.)		
oder			
	Für den Nießbrauch wird in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen verein-		
	bart, dass der Nießbraucher alle mit dem Vertragsanwesen zusammenhängenden		
	Aufwendungen trägt, also z.B. auch Schuldtilgung und größere Reparaturen.		
	(Hinweis: Dies ist möglicherweise maßgeblich für die Einkommensteuer, da bei Vermietung nur der Nießbraucher solche Beträge absetzen kann. <u>Verbindliche Auskunft hierzu kann je</u>		
	doch nur ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe geben!)		
	Ein Wohnungsrecht oder ein Nießbrauch wird <u>nicht</u> vereinbart.		
	Der Übernehmer kann das Vertragsanwesen also rechtlich uneingeschränkt und be-		
	liebig nutzen; der Übergeber hat keinerlei Nutzungsrecht.		



3. Wart und Pflege

	pernehmer ist zur Wart und Pflege des Übergebers in dessen alten und kranken Tagen im Vertragsanwesen verpflichtet: nein (Regelfall) ja (wohl nie) ja, allerdings nur soweit zumutbar (sehr selten) Berechtigt ist sofort auch der Ehegatte des Übergebers: in dessen alten und kranken Tagen nein Vertragsanwesen verpflichtet: nein (Regelfall) ja (wohl nie) ja nein				
4. Lau	fende Geldzahlungen des Übernehmers an den Übergeber				
	Laufende Geldzahlungen an den Übergeber werden nicht vereinbart. Der Übernehmer muss an den Übergeber laufende Zahlungen in Höhe von monatlich € erbringen. Berechtigt ist sofort auch der Ehegatte des Übergebers: ☐ ja ☐ nein (Soweit solche laufenden Zahlungen vereinbart werden, sollte neben der rechtlichen Beratung durch den Notar ggf. auch steuerliche Beratung eingeholt werden.)				
5. Einr	malige Geldzahlungen des Übernehmers an den Übergeber oder an Geschwister				
	Einmalige Geldzahlungen an Übergeber oder Geschwister werden nicht vereinbart. Der Übernehmer muss einen Geldbetrag zahlen in Höhe von einmalig (insgesamt) €				
	€ an (Name, Vorname)				
	€ an (Name, Vorname)				

6. Rückforderungsrechte

Durch ein vereinbartes Rückforderungsrecht kann der Übergeber zu seinen Lebzeiten die Rückübertragung des Vertragsanwesens in bestimmten Fällen verlangen, z.B. wenn der Übernehmer als neuer Eigentümer das Vertragsanwesen weiterveräußert oder belastet,



wenn das Vertragsanwesen zwangsversteigert werden soll oder der Übernehmer insolvent wird, wenn der Übernehmer sich scheiden lässt oder kinderlos vor dem Übergeber stirbt. Der Inhalt eines solchen Rückforderungsrechtes im Einzelnen wird anlässlich der Vertragsbesprechung durch den Notar erläutert. Ein Rückforderungsrecht wird nicht gewünscht. (Regelfall) Der Übernehmer wird freier Eigentümer des Vertragsanwesens, kann also darüber rechtlich uneingeschränkt und beliebig verfügen und darf es dauerhaft behalten. Ein Rückforderungsrecht für soll umfassend vereinbart werden. Dieses wird dann im Grundbuch durch Vormerkung gesichert. Berechtigt ist nach dem Tod des Übergebers auch dessen Ehegatte: □ ja □ nein E. Erbrechtliche Bestimmungen 1. Berücksichtigung der Zuwendung beim Tod des Übergebers Wenn der Übernehmer und seine Geschwister nach dem Tod des Übergebers dessen restliches Vermögen erben, muss der Übernehmer bei der Erbteilung den Wert der Zuwendung mit seinen Geschwistern ausgleichen: (Regelfall, wenn eine Gleichstellung des Übernehmers mit seinen Geschwistern anlässlich der Zuwendung des Vertragsanwesens oder auf andere Weise zu Lebzeiten des Übergebers erfolgen soll, oder wenn eine Gleichstellung gar nicht beabsichtigt ist.) (Wenn eine Gleichstellung des Übernehmers mit seinen Geschwistern beabsichtigt ist, diese aber nicht anlässlich der Zuwendung des Vertragsanwesens oder auf andere Weise zu Lebzeiten des Übergebers erfolgen soll.) Wenn der Übergeber den Übernehmer von seinem restlichen Erbe ausschließt (z.B. zugunsten seines Ehegatten oder seiner anderen Kinder), kann der Übernehmer von den Erben trotzdem seinen gesetzlichen Pflichtteil verlangen. In einem solchen Fall muss sich der Übernehmer den Wert der Zuwendung auf seinen Pflichtteil ("als Vorauszahlung") anrechnen lassen. Und er verzichtet darüber hinaus auf seinen Pflichtteil am restlichen Nachlass des Übergebers in vollem Umfang, also ohne Rücksicht auf den Nachlasswert.

Soweit erforderlich wird der Notar bei Vorbesprechung die unterschiedlichen Rechtsfolgen der vorstehenden erbrechtlichen Erklärungen erläutern.

spruch auf einen etwaigen Rest-Pflichtteil.

In einem solchen Fall muss sich der Übernehmer den Wert der Zuwendung auf seinen Pflichtteil ("als Vorauszahlung") anrechnen lassen. Aber er behält seinen An-



2. Beteiligung der weiteren Kinder und ggf. des Ehegatten des Übergebers

	Eine Beteiligung der weiteren Kinder und ggf. des Ehegatten des Übergebers erfolgt nicht. Der Übernehmer nimmt damit in Kauf, dass er nach dem Tod des Übergebers an diese Personen möglicherweise eine Pflichtteilsergänzung zahlen muss; nämlich dann, wenn der gesetzliche Pflichtteilsanspruch dieser Personen nicht ausreichend durch lebzeitige Schenkung oder Erbschaft vom Übergeber erfüllt wird.		
	Die weiteren Kinder und ggf. der Ehegatte des Übergebers verzichten in notarieller Urkunde auf ihren Pflichtteil bezüglich des Vertragsanwesens. Dann können sie diesbezüglich nach dem Ableben des Übergebers keine Nachforderungen gegen den Übernehmer stellen.		
		Die weiteren Kinder und ggf. der Ehegatte des Übergebers erscheinen im Beurkundungstermin persönlich mit.	
		Folgende weitere Kinder und ggf. der Ehegatte des Übergebers erscheinen nicht persönlich im Beurkundungstermin, sondern werden bei einem anderen Notar nachgenehmigen:	
		F. Sonstiges	
"Veräu relevai (Dies k seine \ vermög	isserung ntes Ve ann auc /ermöge gen übei	d des Zuwendungsvertrags eine Einkommensteuer z.B. durch sogenannten gsgewinn" entsteht, weil das Vertragsanwesen ein diesbezüglich steuerlich rmögen darstellt, trägt eine solche Steuer gesetzlich der Übergeber. In dann der Fall sein, wenn ein z.B. landwirtschaftlicher Betrieb zwar stillgelegt ist, aber ensbestandteile nicht durch eine förmliche Betriebsaufgabe beim Finanzamt ins Privatrührt wurden. Verbindliche Auskunft hierzu kann jedoch nur das Finanzamt oder ein er steuerberatenden Berufe geben!	
chen S	Schenkı	nenkungssteuer entsteht, weil aufgrund des Zuwendungsvertrags die gesetzli- ungssteuerfreibeträge des Übernehmers überschritten werden, trägt eine sol- esetzlich der Übernehmer.	
		Beurkundung des Vertrags und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt hmer (Regelfall)	



G. HINWEISE

- Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nach der DSGVO zu dienstlichen Zwecken; in diese wird eingewilligt. Die Datenschutzhinweise für Klienten finden sie im Downloadbereich auf meiner Homepage www.notar-frasch.de.
 Auf Anforderung stellen wir Ihnen dieses gerne auch anderweitig zur Verfügung.
- Zur Beurkundung müssen alle Beteiligten, soweit sie nicht bereits im Notariat Kunde waren, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitbringen. Sind Namensänderungen (etwa durch Heirat) hierin nicht vermerkt, sind auch hierüber amtliche Urkunden (z.B. Heiratsurkunde) vorzulegen.
- Erforderliche Erbscheine sind ausschließlich in Ausfertigung einzureichen.
- Fertigt der Notar auftragsgemäß den **Entwurf** eines Vertrages, so fallen hierfür Gebühren an, auch wenn später keine Beurkundung erfolgt **(§ 119 GNotKG)**. Bei späterer Beurkundung im selben Notariat werden die Entwurfsgebühren mit den Beurkundungsgebühren verrechnet, fallen also nicht gesondert an.
- Zur Vereinbarung eines Beurkundungstermins, den Sie bitte auch mit den weiteren Beteiligten abstimmen wollen, wählen Sie die Rufnummer 07941 / 91860. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Vergabe von Beurkundungsterminen grundsätzlich erst nach Rücksendung des vollständig ausgefüllten Fragenbogens möglich ist.

H. AUFTRAG AN DEN NOTAR

Notar Michael Frasch, Öhringen, wird hiermit mit der Erstellung des Entwurfs einer Urkunde gemäß diesem Datenblatt zur Terminvorbereitung und mit dessen Beurkundung **beauftragt**.

□ Er s	□ Er soll den Entwurf senden				
	nur per Post an □ Übergeber □ Übernehmer □ Geschwister des Übernehmers	-			
	nur per Email (unverschlüsselt – ein an folgende Email-Adresse/n:	jederzeitiger Widerruf ist möglich)			
	, den	 Unterschriften Übergeber und Übernehmer			